Frauen in der Schweiz - Mai 1988 bis Mai 1989 : ein Jahr unter der Lupe

Autor(en): **Hörler, Elisabeth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **16 (1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-909965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frauen in der Schweiz – Mai 1988 bis Mai 1989

Ein Jahr unter der Lupe

Die Anerkennung der Frau als gleichberechtigtes und gleichgestelltes Mitglied der Gesellschaft ist ein komplexer und vor allem langwieriger Vorgang. Tief verwurzelte Verhaltensweisen, Vorurteile und gesellschaftliche Normen machen ihn nicht einfacher. Ein – natürlich unvollständiger, aber nicht untypischer – Tour d'horizon über einige Ereignisse aus dem Zeitraum zwischen Mai 1988 und Mai 1989 vermittelt eine Vorstellung von der «Condition féminine» in der Schweiz.

Der Versicherungsinspektor aus der Ostschweiz hatte soeben einen grossen Abschluss getätigt. Dieses Ereignis musste unbedingt begossen werden, was den Inspektor in Hochstimmung versetzte und auf die Idee brachte, ein Mädchen zu umarmen und zu küssen sowie eine weitere Frau zu belästigen und ihr unter den Rock zu greifen.
Keine Szenen eines liebestollen Mannes, der sich zwei Freundinnen leistet, sondern eine ‹ganz normale› Büroszene: Bei den beiden Frauen handelte es sich um die Lehrtochter und um die Sekretärin des Inspektors. Als sich die Sekretärin gegen die sexuellen Belästigungen ihres betrunkenen Chefs wehrte, verletzte sie ihren linken Ellenbogen an der Schreibtischkante, so dass eine Operation nötig wurde. Die Sekretärin klagte gegen ihren Chef wegen sexueller Belästigung. Der Inspektor wurde zu drei Wochen Gefängnis bedingt, zu einer Busse von Fr. 900.– und zu einer Genugtuungssumme von Fr. 1000.– verurteilt. Geschehen im Mai 1988 in Kreuzlingen TG.

Weit verbreitetes Delikt

Dass ein Chef von einem Gericht wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz verurteilt wird, ist für die Schweiz ein Novum. Während sich viele Länder schon seit Jahren mit dem Thema befassen, nimmt man bei uns die Problematik erst seit kurzem ernst. Statistiken existieren bei uns nicht; dass aber Hunderttausende von Schweizerinnen davon betroffen sind, wird nicht bezweifelt. In der Bundesrepublik Deutschland z. B. gaben bei Umfragen 25 Prozent, in Grossbritannien gar 50 Prozent der Arbeitnehmerinnen entsprechende Erfahrungen am Arbeitsplatz an.

Frauen am kürzeren Hebel

Fast immer führen Klagen gegen den Arbeitgeber oder Vorgesetzte zu massiven Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder zur Kündigung. Dies ist der Hauptgrund dafür, weshalb seit Einführung des Gleichberechtigungsartikels in der Bundesverfassung im Jahre 1981, der unter anderem auch das Prinzip des «gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit» enthält, nur sehr wenige Arbeitnehmerinnen auf ihr Recht gepocht und eine Lohngleichheitsklage eingereicht haben. Verfassung hin oder her: In der Realität hat sich kaum etwas verändert. Immer noch verdienen Frauen in der Schweiz knapp 30 Prozent weniger als Männer. (Zieht man in Betracht, dass Frauen im Durchschnitt eine schlechtere Ausbildung haben, reduziert sich der Lohnunterschied auf 7 bis 16 Prozent.)
So hat denn im April 1989 der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) in einem Brief an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) «dringliche Schritte zur Durchsetzung der Lohngleichheit»

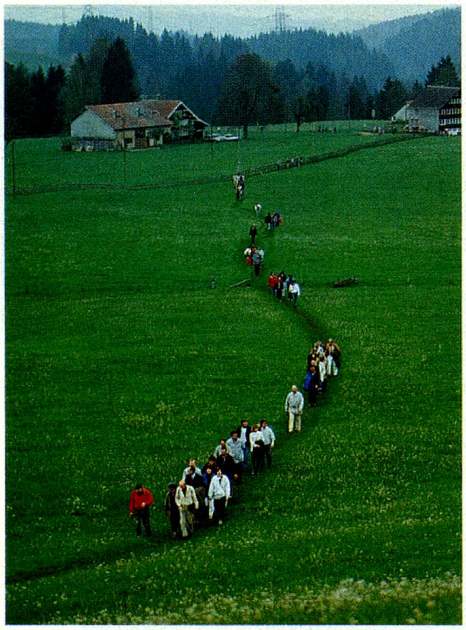

Tradition und Ehrensache: Zu Fuss an die Landsgemeinde – jetzt mit den Frauen.

Historische Landsgemeinde von Hundwil (Appenzell-Ausserrhoden) vom 30. April 1989: Frauen endlich gleichberechtigt. (Fotos: Willy Spiller)

gefordert. Die Gewerkschaften verlangen – bisher erfolglos – ein Kündigungsverbot für die klagende Arbeitnehmerin.

Lohngleichheitsklagen

Schwierigkeiten zum Trotz haben verschiedene Frauen Klagen eingereicht. Da war die Klage von sechs Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in Schaffhausen, die denselben Lohn wie ihre Primarlehrerkollegen forderten. Vor Obergericht erhielten die Lehrerinnen recht. Im April 1989 zogen Berner Handarbeitslehrerinnen nach: Zwei Frauen an der Sekundarschule Schwabgut in Bern mochten nicht einsehen, weshalb sie 30 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen verdienen; sie reichten eine Lohngleichheitsklage ein. Noch liegt in dieser Sache kein endgültiges Urteil vor.

Gleichstellungsbüros

«Auf dem Papier sind die Frauen gleichberechtigt, aber in der Praxis hapert's bedenklich», sagt Claudia Kaufmann, Leiterin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Ein Gleichstellungsbüro: Was ist denn das? «Genau darum geht es, dass Rechte, die wir auf dem Papier haben, auch in die Praxis umgesetzt werden können», sagt «Madame Egalité». Das schweizerische Gleichstellungsbüro wurde im Januar 1989 eröffnet. Zum Pflichtenheft dieser Stelle gehört es z. B., Frauenförderungspläne auszuarbeiten und Empfehlungen für Betriebe und Behörden zu formulieren. Das Büro informiert auch regelmässig über krasse Fälle von Frauendiskriminierung.

Auch die Kantone gehen dazu über, Büros für Gleichstellung zu errichten. Im Frühling 1989 waren bereits vier kantonale Stellen in Funktion (Jura, Genf, St. Gallen, Baselland). Vorbereitungen für die Eröffnung weiterer Frauenstellen laufen momentan in den Kantonen Bern, Luzern, Basel-Stadt, Zürich, Tessin, Aargau, Solothurn, Waadt und Zug.

Frau und Landsgemeinde

Nicht gerade zu den ruhmvollsten Kapiteln unserer Demokratie gehört das Thema ‹Frauenstimmrecht in Appenzell›. Der Halbkanton Appenzell-Ausserrhoden entschied sich nun – als zweitletzter (Halb-)Kanton und, soweit bekannt, zweitletztes Staatsgebilde der Welt (!) – für das Frauenstimmrecht. Im Sommer 1988 hatte sich bereits die Regierung des Halbkantons dafür ausgesprochen, dass die Ausserrhoder Frauen – die seit Jahr und Tag in gesamtschweizerischen Angelegenheiten an die Urne gehen – nun auch in kantonalen Belangen ihre politischen Rechte ausüben dürfen. Nach vier ablehnenden Abstimmungen sprach sich dann die (männliche) Landsgemeinde vom 30. April 1989 in Hundwil endlich für das Frauenstimmrecht aus.

Zum letztenmal unter sich: Ausserrhoder Männer an der Landsgemeinde (mit Waffe als Stimmausweis). (Foto: Willy Spiller)

Eine Frau aus dem Nachbarkanton Innerrhoden verlor darauf im Mai 1989 die Geduld. Als Bürgerin der nunmehr letzten Männerbastion erhob sie staatsrechtliche Beschwerde. Damit wird das Bundesgericht entscheiden müssen, ob das Abstimmungsverbot für Frauen im Kanton Appenzell-Innerrhoden nicht verfassungswidrig ist.

Ein Trostpflaster immerhin auf der politischen Frauenbühne: Der Kanton Zürich befindet sich seit Frühling 1989 fest in Frauenhand. Regierungspräsidentin für ein Jahr ist die Zürcher Justizdirektorin Hedi Lang; eine schweizerische Premiere, stand doch bisher noch nie eine Kantonsregierung unter weiblichem Präsidium. Doch nicht genug: Am 8. Mai dieses Jahres wählte der Zürcher Kantonsrat, die Legislative, gleich nochmals eine Frau zur Präsidentin, Ursula Leemann, so dass momentan ein weibliches Doppelgespann die beiden höchsten politischen Ämter im Kanton Zürich belegt.

Elisabeth Hörler

Zur Lage der Frauen in der Schweiz

Vor dem Gesetz gleich – und sonst?

In der Realität und in den «Niederungen des Alltags» sind die Schweizerinnen noch ein gutes Stück von der Gleichberechtigung entfernt, obwohl auf Verfassungs- und Gesetzesebene einiges verbessert worden ist. Vier Schweizerinnen, die von verschiedenen Warten aus seit Jahren die Sache der Frau beobachten und sich auch dafür engagieren, nehmen Stellung zu Veränderungen in jüngster Zeit.

Um es gleich vorwegzunehmen: Ihre Antworten bewegen sich zwischen vorsichtigem Optimismus und Pessimismus. Ihnen gemeinsam ist die Überzeugung, dass ohne Gleichstellung von Frau und Mann eine gerechte Gesellschaftsordnung nicht möglich ist.

*

Than-Huyen Ballmer-Cao (38) ist promovierte Politologin, an der Universität Zürich habilitiert und dort in der Forschung tätig. Sie stammt aus Vietnam, ist verheiratet, hat drei Kinder und lebt in Schaffhausen. Dr. Ballmer-Cao hat mehrere Untersuchungen zur politischen Lage und zum politischen Verhalten der Frauen in der Schweiz durchgeführt und Bücher publiziert.

Als Dr. Ballmer-Cao 1969 in die Schweiz kam, stand die Einführung des Frauenstimmrechts kurz bevor. «Ich habe das Pri-